

## Arbeitsblatt 2

**Die Vielzahl möglicher Arbeitsmittel könnte den nachfolgenden 5 Grundvarianten zugeordnet werden:**

**1. Verbraucherprodukte**, die im Handel ohne umfassende Gebrauchsanleitungen verkauft werden (Werkzeuge und Geräte wie Handsägen, Zangen, Bolzenschneider, Wagenheber, aber auch einfache kraftbetriebene Verbraucherprodukte wie Akkuschrauber und Bohrmaschinen, die nicht in besonderer Umgebung (z.B. Ex-Bereiche) eingesetzt werden), Tritte. Keine zusätzlichen besonderen Maßnahmen am Arbeitsplatz erforderlich bei Facharbeitern bzw. allgemein unterwiesenen und eingewiesenen Personen.

**2. Für übliche einfache Arbeitsmittel** (keine Verbraucherprodukte), die mehr oder weniger im Fachhandel fertig gekauft werden, z.B. kleine, nicht durch ZÜS prüfpflichtige Kompressoren, Kleingerüste, handbestückte Farbmischanlagen, kleine einfache Verpackungsmaschinen, elektrisch angetriebene Standardmaschinen (Bohren, Drehen,...), Regale, Stapler, Gabelhubwagen, Fahrzeuge, Leitern, .....: Checkliste siehe Reg-4-Arbeitsmittelschnellcheck.

Ggf. unter Berücksichtigung Anhang 1 BetrSichV:

- a) Besondere Vorschriften für die Verwendung von mobilen, selbstfahrenden oder nicht selbstfahrenden, Arbeitsmitteln
- b) Besondere Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten
- c) Besondere Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmitteln bei zeitweiligem Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen

**3. Für etwas größere Arbeitsmittel** (aber nur Bedienung (Instandhaltung und Prüfung erfolgt durch Fremdfirmen)), z.B. Förderbänder, Sortieranlagen, Pressen, Hochregale,....., Betriebsanweisung inkl. Checkliste siehe Anlage, Reg-5-M00-Erstinbetriebnahme-**Kurz**

Ggf. unter Berücksichtigung für die Verwendung von Arbeitsmitteln nach Anhang I BetrSichV:

- a) Besondere Vorschriften für die Verwendung von Aufzugsanlagen
- b) Besondere Vorschriften für die Verwendung von Druckanlagen sowie
- c) Verwendung von Arbeitsmitteln nach Anhang 3:
  - c1) Verwendung von Kranen
  - c2) Verwendung von Flüssiggasanlagensofern zur Prüfung Befähigte Personen ausreichen.

**4. Für komplexe Anlagen**, z.B. in Kraftwerken, Großanlagen, Besondere Gefährdungen in Verbindung mit Gefahrstoffen, hohe Brand- und Explosionsgefahren,....., Betriebsanweisung und Checkliste siehe Anlage, Reg-5-M00-Erstinbetriebnahme-Lang

## **5. Erstinbetriebnahme von folgenden Anlagen:**

### **5.1. Überwachungsbedürftige Anlagen, die in Anhang 2 der BetrSichV geregelt sind:**

- a) Aufzugsanlagen
- b) Explosionsgeschützte Anlagen
- c) Druckanlagen

### **5.2. Anlagen nach Anhang 3:**

- a) Krane
- b) Flüssiggasanlagen

sofern Prüfsachverständige erforderlich sind, und

- c) Maschinentechnische Anlagen der Veranstaltungstechnik

Entsprechende Checklisten haben die ZÜS und die Prüfsachverständigen.